Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara

The German Chamber Network

EPR - Erweiterte Herstellerverantwortung (inkl. Produktgebühr für Umweltschutz)

Stand: Januar 2024

Seit dem 1. Juli 2023 sind in Ungarn die Erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility - EPR) und auch die EM-Verordnung Nr. 8/2023 über die damit verbundenen EPR-Gebühren in Kraft. Für die Abfallbewirtschaftung ist in Ungarn die Konzessionsgesellschaft MOHU zuständig und finanziert diese aus der von den Herstellern eingezahlten EPR-Gebühr. Die EPR-Gebühr löste bei den meisten Produktkategorien die frühere „Produktgebühr für Umweltschutz“ (KVTD) ab.

Die Registrierungs-, Melde- und Zahlungspflicht erstreckt sich seit dem 1. Juli 2023 auf die Hersteller von Verpackungen, bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff, elektrischen und elektronischen Geräten, Batterien und Akkumulatoren, Kraftfahrzeugen, Reifen, Werbematerialien und Büropapier, Speiseölen und -fetten, Textilerzeugnissen und Holzmöbeln. Von der neuen Pflicht sind auch ausländische Online-Händler betroffen.

Es gibt seit 1. Juli 2023 Produkte, die sowohl unter die frühere Produktgebührenverordnung als auch unter die EPR-Verordnung fallen. Bei diesen Produkten bleiben die administrativen und Erklärungspflichten der KVTD weiterhin erhalten, die Produktgebühr beträgt in Zukunft aber null Forint.
Für sog. sonstige Kunststoffprodukte (Plastikblumen, Obstimitate), sonstige chemische Produkte (organische Tenside, Haarpflegemittel, Scheuercremes) und sonstige Erdölprodukte (z. B. Schmieröl, Hydrauliköl) gilt seit dem 1. Juli **nur** die Produktgebührenpflicht.

Hersteller der aufgezählten Produkte müssen mit der Konzessionsgesellschaft einen Vertrag abschließen und sich gleichzeitig bei der Abfallbehörde registrieren. Die Datenmeldung muss bei der Abfallbehörde vierteljährlich erfolgen, parallel dazu ist die Erklärung über die Produktgebühr für Umweltschutz (null Forint) bei der Steuerbehörde abzugeben.

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem erstmaligen Inverkehrbringen. Als erstes Inverkehrbringen gilt die erste entgeltliche oder unentgeltliche inländische Eigentumsübergabe, die Verwendung zu eigenen Zwecken, die Auslagerung aus einem Steuer- oder Konzessionslager sowie der Verkauf durch ausländische Onlineshops.

Gebührensätze

Berechnungsgrundlage für beide Gebühren ist das Gewicht. Die EPR-Gebühr muss nach sog. KF-Codes gemeldet werden.

Bezeichnung des Produkts	EPR-Gebührensatz/Kg	KTVD-Gebührensatz/Kg
Verpackungsmaterialien aus		
Kunststoff	219	-
Papier, Pappe und Karton als Verpackung	173	-
Einwegkunststoffprodukte	113	-
Bildschirme, Monitore	362	-
Lampen	306	-
Große elektrische Geräte	124	-
Fotovoltaikanlagen	63	-
Kleine Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte	261	-
Gerätebatterien, Akkumulatoren	160	-
Autobatterie, Akkumulator	238	-
Reifen	137	-
Büropapier	128	-
Werbeträgerpapier	94	-
Frittieröl und -fett Textilprodukte*	36	-
Textilprodukte*	145	-
Holzmöbel*	17	-
Sonstige Erdölprodukte	-	114
Sonstige chemische Erzeugnisse	-	11-57
Sonstige Kunststoffprodukte	-	1900

* keine KVTD-Erklärungspflicht

Gern beraten wir Sie auch in speziellen Fragen zu diesem Thema.

Kontakt
Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.
Kornélia John
Telefon: (0036-1) 345-7642; Fax: (0036-1) 345-7652
E-Mail: john@ahkungarn.hu
Internet: www.duihk.hu

Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.